

Friedhofssatzung für den Ruhewald Hollwinkel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 10.11.2010 die folgende Satzung für den städtischen Friedhof Ruhewald Hollwinkel beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Preußisch Oldendorf als Trägerin betreibt einen Begräbniswald als öffentliche Einrichtung.
2. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung "Ruhewald Hollwinkel".
3. Die Flächen des Ruhewaldes Hollwinkel befinden sich im Eigentum von Herrn Berthold von der Horst, Hollwinkel 2, Preußisch Oldendorf. Die Trägerin hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf dieser Fläche dinglich gesichert und einen Dritten mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.

§ 2

Friedhofszweck

Der Ruhewald Hollwinkel dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des Ruhewaldes erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

1. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.
2. Im Ruhewald Hollwinkel sind Grabstellen Ruhebiotop.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Der Ruhewald Hollwinkel kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen

gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).

2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof, als Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der Ruhewald Hollwinkel unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruhewaldflächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber oder die Trägerin können bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Ruhewald Hollwinkel geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten im Ruhewald Hollwinkel

1. Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Trägerin sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im Ruhewald Hollwinkel ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- d) den Ruhewald und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - l) gewerbliche Bestätigung.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Ruhewaldes vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
5. Die Beisetzung im Ruhewald Hollwinkel wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

6. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin.
7. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Bestattungsgesetzes NRW beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonneraufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8

Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin und dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Ruhewald Hollwinkel registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 25 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
2. Die Mindestruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 9

Durchführung von Beisetzungen

1. Die Urnenbeisetzung im Ruhewald Hollwinkel gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
2. Alle Handlungen im Ruhewald Hollwinkel, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotope

§ 10

Arten der Ruhebiotope

1. Als Grabstätten werden folgende Ruhewald Hollwinkel - Ruhebiotope

unterschieden:

- a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.
2. Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 11

Ruhebiotop - Ruhestättendatei

1. Im Ruhewald Hollwinkel erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Diese Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 12

Ruhebiotopgestaltung

1. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ruhewaldes verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen bleiben unberührt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
5. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13

Pflege der Ruhebiotope

1. Der Ruhewald Hollwinkel ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 14

Haftung

1. Das Betreten des Ruhewaldes Hollwinkel geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
2. Die Trägerin sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
3. Im Übrigen haften Betreiber und Trägerin im gesetzlichen Rahmen.
4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurden.

§ 15

Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Ruhewald Hollwinkel verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.